

**Satzung der Gemeinde Bastheim zur Regelung der Benutzung für  
den Gemeindesaal und Mehrzweckraum im Rathaus Bastheim  
(Benutzungssatzung Gemeindesaal/Mehrzweckraum -  
BS-GM)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Bastheim folgende Satzung:

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt und unterhält nach Maßgabe dieser Satzung im Rathaus von Bastheim, Obergasse 20, einen Gemeindesaal und einen Mehrzweckraum als öffentliche Einrichtung.
- (2) Im einzelnen gehören zur öffentlichen Einrichtung folgende Räumlichkeiten:
  - a) Gemeindesaal mit Flur, Küche und WC-Anlagen
  - b) Mehrzweckraum mit Vorraum, Küche und WC-Anlagen

**§ 2**

**Benutzungsrecht**

- (1) Unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung sowie der dazu erlassenen Gebührensatzung besteht grundsätzlich für jedermann ein Anrecht darauf, die unter § 1 Abs. 2 aufgeführten Räumlichkeiten zur Nutzung überlassen zu bekommen.
- (2) Der Antrag auf Nutzungsüberlassung muss rechtzeitig vor dem gewünschten Termin mündlich oder schriftlich bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden.  
Sofern für denselben Termin mehrere Anträge auf Nutzungsüberlassung vorliegen, gilt die Reihenfolge der Anmeldung.
- (3) Personen oder Personenvereinigungen u. ä., die Gegner der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder verfassungsfeindlich eingestellt sind, haben keinen Anspruch auf Nutzungsüberlassung der Räumlichkeiten.

**§ 3**

**Zusage zur Benutzung**

Voraussetzung für die Nutzung der Räumlichkeiten ist die Zusage in mündlicher oder schriftlicher Form durch die Gemeindeverwaltung.

## **§ 4 Nutzungsuntersagung, -einstellung**

Trotz Zusage der Benutzung kann die Nutzung untersagt bzw. eingestellt werden, sofern

- a) die Räumlichkeiten nicht bestimmungsgemäß benutzt werden,
- b) berechtigte Hinweise dafür sprechen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gewährleistet ist oder
- c) Gründe des öffentlichen Wohls eine Nutzungsuntersagung bzw. -einstellung rechtfertigen.

## **§ 5 Benutzungsgebühr**

Für die Gebrauchsüberlassung hat der Benutzer eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe sich aus der entsprechenden Gebührensatzung zur Benutzungssatzung Gemeindesaal/Mehrzweckraum ergibt.

## **§ 6 Ordnungsgemäßer Betriebsablauf**

- (1) Der jeweilige Benutzer hat für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung der Einrichtung und der speziellen Veranstaltung/Benutzung ggf. unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zu sorgen.
- (2) Der jeweilige Benutzer ist insbesondere verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen, Geräte, Gegenstände und dgl. jeweils vor Beginn der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewünschten Zweck in Absprache mit dem/der Beauftragten der Gemeinde zu überprüfen. Er muss ebenfalls in Absprache mit dem/der Beauftragten der Gemeinde sicherstellen, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden. Mängel oder Defekte sind umgehend der Gemeinde mitzuteilen.

## **§ 7 Haftungsfreistellungen und –ausschlüsse**

- (1) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung(en) und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen (einschließlich der Zugänge zu den Anlagen und Räumen) stehen. Insbesondere hat er in den Wintermonaten dafür zu sorgen, dass die Zugangswege und Parkplätze geräumt und gestreut sind.
- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Insbesondere verzichtet der Benutzer auf Schadensersatzansprüche gegenüber der Gemeinde, sofern eine Nutzung gem. § 4 dieser Satzung untersagt bzw. eingestellt wird.
- (3) Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

## **§ 8**

### **Benutzungsstörungen**

- (1) Wird die Benutzung nicht, wie vereinbart, durchgeführt, so ist die Gemeinde umgehend davon zu unterrichten.  
Bei Versäumnis wird eine Mindestgebühr verrechnet, wenn die Einrichtung nicht noch entsprechend belegt werden kann. Die Mindestgebühr soll die ohne die Benutzung anfallenden Unkosten decken.  
Ihre Höhe ist in der Gebührensatzung festgelegt.
- (2) Sollten betriebsbedingte oder sonstige Ereignisse den Betrieb beeinträchtigen oder unmöglich machen, so können deswegen keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.

## **§ 9**

### **Aufsichtspflicht, Genehmigung**

- (1) Für das erforderliche Aufsichts- und Betreuungspersonal hat der Benutzer zu sorgen.
- (2) Entsprechendes gilt hinsichtlich der Einholung der für den Betrieb notwendigen ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse. Die insoweit erforderlichen Maßnahmen hat der Benutzer durchzuführen. Werden Rechte oder Interessen der Gemeinde berührt, so können die Maßnahmen nur einvernehmlich getroffen werden.
- (3) Bei allen Veranstaltungen, an denen Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen, sind die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

## **§ 10**

### **Garderobe, Wertsachen**

Für Geld, Wertsachen, Garderobe u.a. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Benutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer wird keine Haftung übernommen.

## **§ 11**

### **Pflege und Reinlichkeit**

- (1) Sämtliche Einrichtungen, Geräte und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Verunreinigungen und kleinere Beschädigungen an den Räumlichkeiten sind auf Kosten des jeweiligen Benutzers umgehend zu beseitigen.
- (3) Nach der Veranstaltung sind die überlassenen Räumlichkeiten in einem aufgeräumten Zustand und besenrein zu verlassen.
- (4) Die überlassenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände werden nach der Veranstaltung vom/von der Beauftragten der Gemeinde kontrolliert. Dabei kann der Benutzer anwesend sein. Beschädigte oder nicht mehr vorhandene Gegenstände sind vom Benutzer zu ersetzen.

## **§ 12** **Bauliche Veränderungen**

Alle baulichen Veränderungen sind untersagt. Vorübergehende Umgestaltungen für bestimmte Zwecke oder Schönheitsreparaturen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich.

## **§ 13** **Ausschank, Werbung**

- (1) Ein eigener Ausschankbetrieb im Veranstaltungssaal ist gestattet.  
Die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind vom Benutzer zu besorgen.
- (2) Das Anbringen oder Aufhängen von Transparenten, Fahnen, Reklameschildern und dgl. ist nur mit Zustimmung der Gemeinde erlaubt.

## **§ 14** **Verhältnis zu Dritten**

Die Überlassung der Einrichtungen durch den Benutzer an einen Dritten ist ohne Genehmigung der Gemeinde verboten. Alle Handlungen und Unterlassungen, welche insbesondere nach dem Umweltschutz- oder Nachbarrecht gegenüber Nachbargrundstücken nicht gestattet sind, sind auch dem Benutzer untersagt.

## **§ 15** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bastheim, den 25.06.2012  
Gemeinde Bastheim

S e u f e r t  
1. Bürgermeisterin